

Auf der anderen Seite hat die sozialpolitische Arbeit der Selbstverwaltungskörper einen großen und unbestreitbaren Vorzug in der Möglichkeit, den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des engeren Gebietes Rechnung zu tragen. Die staatliche Sozialpolitik muß bei ihren Maßnahmen, soweit diese nicht lediglich den allgemeinen Rahmen der sozialpolitischen Arbeit bezeichnen, die durchschnittlichen Verhältnisse zugrunde legen und kann deshalb den vom Durchschnitt abweichenden Verhältnissen nicht immer gerecht werden. Die Sozialpolitik der Selbstverwaltungskörper, besonders der Gemeinden dagegen zeigt schon wegen des engeren Wirkungskreises einen individualisierenden Zuschnitt und bildet deshalb eine unentbehrliche Ergänzung der staatlichen Politik.

Die kommunale Sozialpolitik bedient sich naturgemäß zunächst der vorhandenen amtlichen und ehrenamtlichen Organe der Kommunalverwaltung. Dabei ist es erwünscht, den Organen der Armenverwaltung als solchen die Durchführung der eigentlichen sozialpolitischen Aufgaben nicht zu übertragen, damit nicht letzteren ein ihrem Wesen fremder und ihrer versöhnenden Wirkung nachteiliger Charakter in den Augen der Bevölkerung anhafte. Sozialpolitik und Armenpflege gehören ihrem Wesen nach nicht zusammen. Eine Vermischung beider wird deshalb besser vermieden. Daß im übrigen die Erfahrungen der einen wie der anderen gegenseitig beachtenswerte Anhaltspunkte und Anregungen bieten, versteht sich von selbst. Das zu verwerten, ist aber möglich, ohne die Empfindungen der arbeitenden Bevölkerung durch äußere Verbindung der sozialpolitischen Maßnahmen mit der Armenpflege zu verletzen.

Ob es sich empfiehlt, besondere sozialpolitische Organe neben die vorhandenen kommunalen Verwaltungsorgane zu stellen, ist eine Tatfrage, die nach den besonderen Verhältnissen zu beurteilen ist. Wenn ein Teil der Gemeinden besondere sozialpolitische Kommissionen oder Ausschüsse eingesetzt hat, so muß es nach den örtlichen Verhältnissen beurteilt werden, ob das zweckmäßig ist. Jedenfalls ist das Einsetzen solcher Kommissionen an sich noch kein Zeichen besonders vorge-schrittener sozialpolitischer Auffassung und das Nichteinsetzen kein Zeichen sozialpolitischer Rückständigkeit. Manche Gemeinde hat ohne Ausschüsse mehr Brauchbares und Wirksames geleistet, als andere mit ihnen. Wo sozialpolitische Ausschüsse eingesetzt sind, wird sich ihre Befugnis im wesentlichen auf aufklärende, begutachtende und anregende Tätigkeit beschränken müssen. Eine freie Verfügung über kommunale Mittel und Organe, ein völlig selbständiges Entscheidungsrecht kann den Ausschüssen nicht gewährt werden, ohne die Einheitlichkeit der von verantwortlichen Organen geführten Kommunalverwaltung zu stören. Die Ausschüsse müssen der bestehenden Organisation eingegliedert und ihre Zuständigkeit muß bestimmt abgegrenzt